Endlich paßte alles zusammen . . .

SPIEGEL-Reporterin Gisela Friedrichsen über eine Kontroverse zwischen Justiz und Psychiatrie

Vor Heinrich-Arthur Reischl, 44, haben alle Angst. Er gilt als gewalttätig, aggressiv und gefährlich. Hat er Alkohol getrunken, gilt er sogar als lebensgefährlich, wie es ein Arzt einmal ausgedrückt hat. Da er das Trinken nicht läßt und fast immer und überall an Alkohol gelangt, hält man ihn fast immer und überall für lebensgefährlich. Man stößt ihn zurück. Man flüchtet vor ihm. Man hält gegen ihn zusammen und wehrt sich auch gegen all diejenigen, die ihn von sich weg in die eigene Nähe schieben könnten. Da Reischl diese Abwehr spürt, trinkt er um so mehr und wird immer noch aggressiver. Platz, das erkennt er, ist für mich nur dort, wo ich Angst und Schrecken verbreite, wo man sich vor mir fürchtet.

Er wuchs ohne Vater auf, die Mutter pflegte er als Kind zusammen mit einem trunksüchtigen Stiefvater bis zum Tod. Er heiratet eine Frau, von der er behauptet, sie bringe das Geld durch und habe zahlreiche Männerbekanntschaften. Er wird krank und trinkt und trinkt und trinkt. Er klammert sich an die Familie, wie er sich an die Mutter geklammert hatte. Zwischen März 1982 und März 1983 ist er neunmal in Behandlung wegen chronischem Alkoholismus. Er kann nicht davon lassen. Seine drei Kinder hält er für „mißraten". Eine Tochter gehe auf den Strich, der Sohn sei ein Dieb.



Zeuge Reischl (r.): „Schwer gestört"

1984 wird Reischl wegen Vergewaltigung seiner jüngsten Tochter in Bielefeld zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits circa 30 Vorstrafen, etwa wegen Diebstahls, Körperverletzung mit Todesfolge, versuchten Totschlags, Nötigung, wegen Fahrens ohne Führerschein und Trunkenheit im Verkehr. Die Sache mit der Tochter habe man ihm untergeschoben, um ihn loszuwerden, sagt er. Alles sei nur eine Intrige.

Am 26. Februar 1987 wird Reischl aus der Strafhaft entlassen. Er beginnt sogleich wieder zu trinken und gegen seine Familie gewalttätig zu werden. Er verfolgt die von ihm inzwischen geschiedene Frau und wieder die Tochter, sein Sohn fühlt sich bedroht. Die Polizei wird gerufen und, da Reischl betrunken ist, auch der Amtsarzt. Nur wenige Wochen in Freiheit, wird er von zwei Polizisten und zwei Feuerwehrleuten am 16. März in die psychiatrische Klinik Gilead IV der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel bei Bielefeld gebracht.

Die Familie wendet sich in ihrer Not an die Justiz. Wo ist

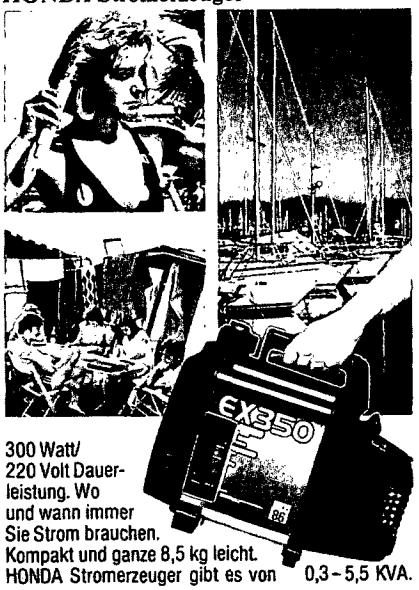


v. Bodelschwinghsche Anstalten Bethel: „. . . auch für die schwer erträglichen Menschen"

HONDA

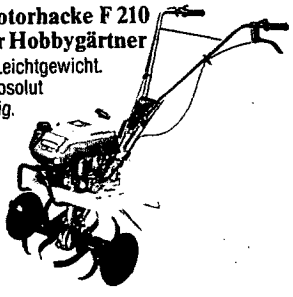
Das aktuelle Angebot

Die mobile Steckdose.
Für Camper, Segler, Gartenfreunde und Profis.
HONDA Stromerzeuger



300 Watt/
220 Volt Dauerleistung. Wo
und wann immer
Sie Strom brauchen.
Kompakt und ganze 8,5 kg leicht.
HONDA Stromerzeuger gibt es von 0,3 – 5,5 KVA.

HONDA Motorhacke F 210
Der Profi für Hobbygärtner
Das kompakte Leichtgewicht.
Vielseitig und absolut
manövrierfreudig.



HONDA HR 173 SG
Mäht den Rasen wie von selbst.
Kompakt und leistungsstark
mit Selbstfahrantrieb.



Der autorisierte Fachhändler führt HONDA Motorgeräte. Mit 100%iger Gebrauchs- und Service-Garantie. Einer ist ganz in Ihrer Nähe. Wo, sagt Ihnen der HONDA-Händlernachweis, den wir Ihnen gern zusenden.

HONDA Deutschland GmbH, Abt. PE,
Sprendlinger Landstraße 166,
D-6050 Offenbach, Tel.: 069/83090

DS 1A2

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

HONDA
MOTORGERÄTE

Platz für einen Menschen wie Heinrich-Arthur Reischl? Wer will ihn? Wer nimmt sich seiner an? Der Richter am Amtsgericht Klaus Urselmann, 53, beeindruckt und bedrängt von der panischen Angst der Familie Reischls, erläßt tags darauf den Beschluß, den Mann einstweilig, längstens bis zum 16. Mai 1987, in der geschlossenen Abteilung von Gilead IV unterzubringen. Die Einweisung erfolgt gemäß Paragraph 18 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)-Nordrhein-Westfalen. Zu den Voraussetzungen einer solchen Unterbringung heißt es dort unter Paragraph 11:

> Die Unterbringung von Personen, die an einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, einer Suchtkrankheit oder an Schwachsinn leiden, ist nur zulässig, wenn und solange durch ihr krankhaftes Verhalten gegen sich oder andere eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht, die nicht anders abgewendet werden kann.

Die Klinik, in der man mit Reischl bereits früher Erfahrungen gemacht hatte, stellt sich von Anfang an auf den Standpunkt, dieser Mann gehöre nicht in ein Krankenhaus. Er sei zwar suchtkrank – aber seine Gefährlichkeit sei persönlichkeits- und nicht krankheitsbedingt. Unabhängig von seiner Neigung zu Alkoholmißbrauch sei der Patient „extrem gefährlich". Auch in nüchternem Zustand sei er hochgradig aggressiv. Der Leiter der psychiatrischen Kliniken in den v. Bodelschwinghschen Anstalten, Dr. Niels Pörksen, 56: „Ich mache seit 1964 Psychiatrie in Lippstadt. So einer Person bin ich noch nie begegnet."

Da Reischl auch in der Klinik eine „enorm angstfördernde Atmosphäre" verbreitet und die „Schwestern fast panikartig auf ihn reagieren", setzt Pörksen alle Hebel in Bewegung, diesen Patienten wieder loszuwerden. Er schreibt Briefe an das Amtsgericht, an das Gesundheitsamt, an die Staatsanwaltschaft, an den Polizeipräsidenten: Über den 20. März hinaus könne er den Patienten nicht in der Klinik behalten. Man müsse seinetwegen die Nachtwache verdoppeln, mehr Männer auf der Station einsetzen als vorgesehen.

Es sei nicht Aufgabe der von seiner Klinik betriebenen gemeindenahen psychiatrischen Versorgung, eine Sicherungshaft auszuführen. Die Klinik sei damit organisatorisch und personell überfordert. Eine psychiatrische Klinik sei überdies keine Alternative zur Untersuchungshaft oder Unterbringung im Rahmen einer forensischen Indikation. Sie sei auch kein Verwahrort für Suchtkranke, die irgendwann einmal straffällig werden könnten. Fazit: Reischl gehöre nicht in die Psychiatrie.

Die Ärzte hätten ihn nach der Ausnüchterung am liebsten sofort entlassen. Eine Entgiftungsbehandlung war noch nicht vonnöten, da er ja erst vor kurzem aus dem Gefängnis gekommen war. Aber wohin entlassen? Einfach laufenlassen? Richter Urselmann, dem die Verhältnisse in der Klinik durchaus bekannt waren – zum Beispiel, daß die dortigen geschlossenen Abteilungen nicht so hermetisch abzuriegeln sind wie in einem Gefängnis –, verspricht, bei der Staatsanwaltschaft abzuklären, ob eventuell eine weitere Unterbringung Reischls im Landeskrankenhaus Eickelborn in Betracht komme. Die zuständige Staatsanwältin aber habe ihm keine Hoffnung gemacht, sagt er, dazu sei „zu wenig passiert".

Es hätten dringende Gründe für die Annahme vorliegen müssen, daß Reischl eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen hat (nicht vielleicht irgendwann einmal begehen werde) – sein Randalieren, sein Angstmachen jedoch reichten dafür nicht aus. Der Umstand allein, daß jemand sich bedroht fühlt, bringt einen Störenfried noch nicht hinter Schloß und Riegel. Doch wie hoch sind die Risiken, die im Interesse eines freiheitlichen Rechtsstaats einzugehen sind?

In Bethel kommt es in der Folge zu unliebsamen Begegnungen und Vorfällen. Pörksen und Urselmann geraten aneinander. Der eine ist verärgert, daß die Justiz die Verantwortung einfach auf die Ärzte abschiebt, wenn sie nicht mehr weiterweiß; der andere ist verbittert ob des Widerstands der Klinik. Urselmann versucht darzulegen, warum er das PsychKG für gegeben hält, Pörksen verbittet sich nach des Richters Erinnerung eine rechtliche Belehrung. Doch da man sich zunächst wenigstens noch darüber einig ist, daß Reischl untergebracht werden muß, behält ihn die Klinik nolens volens für zwei Monate.

Ärzte und Pflegepersonal erinnern sich mit Schrecken an diese Zeit. Reischl, dem wie den anderen Patienten auch, Ausgang gewährt wird, beschafft sich weiterhin Alkohol. Er entweicht, kommt in die Isolierzelle, er entweicht wieder, er droht, wird tätlich auch gegen Mitpatienten. Pflegepersonal und Patienten wagen nicht, Anzeige zu erstatten, aus Angst vor noch schlimmeren Übergriffen. Reischl ist das Dauerthema der morgendlichen Klinikbesprechungen. Erfahrene Mitarbeiter, ohnehin knapp an Zahl, denken an Kündigung.

Kurz bevor die zweimonatige Unterbringungsfrist abläuft, eskaliert die Kontroverse zwischen Justiz und Psychiatrie in folgenschwerer Weise. Der Patient Reischl gilt nach wie vor als aggressiv und gemeingefährlich. Behandelt hat man ihn nicht, nur verwahrt. Gleichwohl

besteht die Klinik nun, anders als zu Beginn der Unterbringung, auf Entlassung. Davon, daß es nicht zu verantworten sei, einen Mann wie Reischl in die Freiheit zu entlassen, ist keine Rede mehr.

Richter Urselmann, bestärkt durch die Verwerfung einer Beschwerde Reischls gegen die Unterbringung, fühlt sich bei einer Anhörung in der Klinik über den weiteren Verbleib des Patienten von der unnachgiebigen Haltung der Ärzte überfahren. Mit einem solchen Affront hat er nicht gerechnet. War Dr. Pörksen nicht auch vom Landgericht auf seine Verantwortung nachdrücklich hingewiesen worden? Urselmann fühlt sich zudem gekränkt, die Sache mit jungen Assistenzärzten ausfechten zu müssen, die ihm nach seinem Eindruck „über den Mund fahren". Er regt sich auf, es wird laut, der Richter weint. Kurz bevor er, außer Fassung, den Raum verläßt, kündigt er an, den Patienten nun für ein volles Jahr in der Klinik unterzubringen. Die jungen Ärzte rufen ihm hinterher, was er da sage, sei „gesetzwidrig". „Daß ich das prompt angeordnet habe, das war so eine spontane Reaktion", beschreibt er selbst sein damaliges Verhalten.

Es ist Donnerstag, der 14. Mai 1987. Zwei Tage später, am 16. Mai, soll die einstweilige Unterbringung Reischls enden. In Paragraph 18 PsychKG heißt es dazu:

> Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Dauer für die einstweilige Unterbringung ist die betroffene Person durch den Leiter des Krankenhauses oder der Anstalt . . . zu entlassen, es sei denn, daß zum gleichen Zeitpunkt eine Unterbringungsanordnung nach den Paragraphen 19 und 20 wirksam wird.

Waren die in höchster Erregung hervorgestoßenen Worte Urselmanns als eine solche Anordnung zu verstehen? Immerhin sah sich der Richter nach der turbulenten Anhörung nicht imstande, sofort zu seiner Dienststelle zurückzukehren. Er fuhr erst einmal in den Wald und ging spazieren.

Dr. Pörksen schaltet schnell und macht Nägel mit Köpfen. Er stellt sich auf den Standpunkt, als Klinikleiter habe er nach dem PsychKG das Recht, einen Patienten zu beurlauben, und entläßt Reischl am Freitag, dem 15. Mai, gegen 10 Uhr. Dies entspricht gängiger Praxis: Vor einem Wochenende, an dem seine Entlassung ansteht, soll der Patient noch Behördengänge und Einkäufe erledigen können. Fast gleichzeitig aber hinterlegt Richter Urselmann seinen Beschluß auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts . . . Daß damit die Rechtswirksamkeit begann, haben sowohl das Landgericht Bielefeld als auch das Oberlandesgericht Hamm bestätigt.

Reischl verließ die Klinik, ging in ein Kaufhaus und besorgte sich vor allem etwas zu trinken. Dann suchte er eine heute 53 Jahre alte ehemalige Mitpatientin auf, auch sie Alkoholikerin. Was in den folgenden Tagen und Nächten geschah? Nach den Feststellungen der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Bielefeld mißhandelte, vergewaltigte und verletzte Reischl diese Frau auf brutale Weise. Im April 1988 wurde er deswegen zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt und die Unterbringung in der forensischen Psychiatrie angeordnet.

Auch die Justiz hatte nun Nägel mit Köpfen gemacht. Reischl war im Rahmen dieses Verfahrens erstmals psychiatrisch begutachtet worden. Die Ärzte des Westfälischen Zentrums für forensische Psychiatrie sprachen von dem Mann als einer „schwer gestörten Persönlichkeit" und weiter: „Bei dieser Störung handelt es sich um die Anpassungsstörungen einer geltungsbedürftigen, egozentrischen Persönlichkeit, in deren durch zunehmendes Scheitern geprägtem Verlauf resignative und aggressive Tendenzen prägnanter wurden und Strukturmerkmale einer hysterisch-hypochondrischen Neurose auslösten. Die Wiederholungsgefahr ist daher evident. Sie ist nicht nur an den Konsum von Alkohol gebunden. Diagnostisch handelt es sich um eine schwere Persönlichkeitsstörung, die als hysterisch-hypochondrische Neurose zu klassifizieren ist und hinsichtlich ihres Schweregrades wahrscheinlich unter die schweren seelischen Abartigkeiten einzureihen ist."

Endlich paßte alles zusammen. Reischl war so straffällig geworden, wie man es erwartet hatte. Man verurteilte ihn, wie es zu erwarten war. Die Ärzte lieferten an Diagnose und Prognose das, was man erwartete. Fazit: Ein Mensch wie Reischl gehört in die Psychiatrie. Gegen die Klinik Gilead IV wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, Dr. Pörksen, eine Leitende Ärztin und eine Assistenzärztin schließlich wegen Gefangenenbefreiung (Paragraph 120 Strafgesetzbuch) und fahrlässiger Körperverletzung angeklagt.



Richter Urselmann
„So eine spontane Reaktion"

Die 4. Hilfsstrafkammer unter dem Vorsitzenden Richter Jörg Paßmann, 41, ließ von Beginn der Verhandlung an keinen Zweifel an ihrer mit den Entscheidungen von Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht übereinstimmenden Meinung. Man fragte: „Sie, Herr Dr. Pörksen, haben also Ihre eigene Auffassung von der psychiatrischen Ver-



Arzt Pörksen (M.), Verteidiger Krekeler, Röttger: „Gefangenenbefreiung"

sorgung für höherwertig gehalten als die Auffassung der Richter. Was hat Sie eigentlich dazu veranlaßt?"

Die Parteien verbarrikadierten sich in ihren Wagenburgen. Man ging keinen Schritt aufeinander zu. Pörksen, glänzend als Mediziner, eine sendungsbewußte und charismatische Persönlichkeit zugleich, aber auch hochfahrend bisweilen bis zur Arroganz: „Rauschtatprophylaxe gehört nicht zur Aufgabe psychiatrischer Krankenhäuser", sagt er dem Gericht. Sein Lebenslauf, sein Berufsweg, sein Erfolg lassen die Anwürfe der Staatsanwaltschaft wie eine Beleidigung erscheinen. Seine Mitstreiter in der Wagenburg, die Anwälte Franz J. Röttger, Bielefeld, und Wilhelm Krekeler, Dortmund, jeder in seinem Part nicht weniger erfolgreich. Die Gegenseite rückte noch enger zusammen.

Pörksen wird zu 21 600 Mark Geldstrafe verurteilt, die Leitende Ärztin zu 10 500 Mark. Das Verfahren gegen die junge Assistenzärztin wird gegen Zahlung einer Geldbuße von 4000 Mark eingestellt. In der mündlichen Urteilsbegründung trumpft schließlich die Justiz auf. Richter Paßmann: „Die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen wie eine Unterbringung ist allein Aufgabe der Gerichte."

Der Arzt sei nur eine Hilfe für den Richter. Der Arzt habe keine Entscheidungskompetenz in der Frage der Fortdauer einer Unterbringung oder der Entlassung. Die Ärzte hätten wissen müssen, daß den Gerichten zu folgen sei. Im übrigen entscheide nicht die Ausstattung einer Einrichtung darüber, wer darin unterzubringen sei; wenn einer Klinik bestimmte Aufgaben – etwa die Pflichtversorgung psychisch Kranker – obliegen, habe sich die Einrichtung darauf einzustellen.

Der Umgang mit Gesunden ist nicht immer leichter als der mit Kranken. Der Fall Reischl in Bethel enthält das ganze Dilemma einer Psychiatrie, der man entweder vorwirft, sie sondere Menschen ab, sperre sie weg – oder sie lasse gemeingefährliche Personen frei herumlaufen. Die Verurteilten haben jetzt Revision eingelegt.

Pastor Johannes Busch tat einen ersten Schritt aus der Wagenburg heraus, er schrieb im Informationsblatt der v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel zum Urteil: „Und uns allen hat das Beispiel zu Bewußtsein gebracht, welch tiefgreifende Herausforderung in der Zielvorgabe steckt, die seinerzeit mit zu den Begründungen für die Übernahme der Regionalen Psychiatrischen Pflichtversorgung gehörte: nämlich, daß wir Psychiatrie nicht nur für ausgewählte Patienten, sondern für alle anbieten wollen, auch für die schwer erträglichen und überall herumgestoßenen kranken Menschen . . ."

Abfall

Niere im Kübel

Wohin mit amputierten Körperteilen und toten Versuchstieren? Experten streiten über die Entsorgung von jährlich 20 000 Tonnen Klinikmüll.

Am Kessel herrscht subtropische Hitze. Einmal stündlich wird der Ofen nachgeladen, mit häßlichen schwarzen Plastiktonnen. Den Inhalt der verschlossenen Behälter hat Wolfram Reiser, der die „Beschickung" überwacht, noch nie zu Gesicht bekommen: „Da werd' ich mich hüten, das aufzumachen. Da sind Körperteile drin, die bei Operationen anfallen."

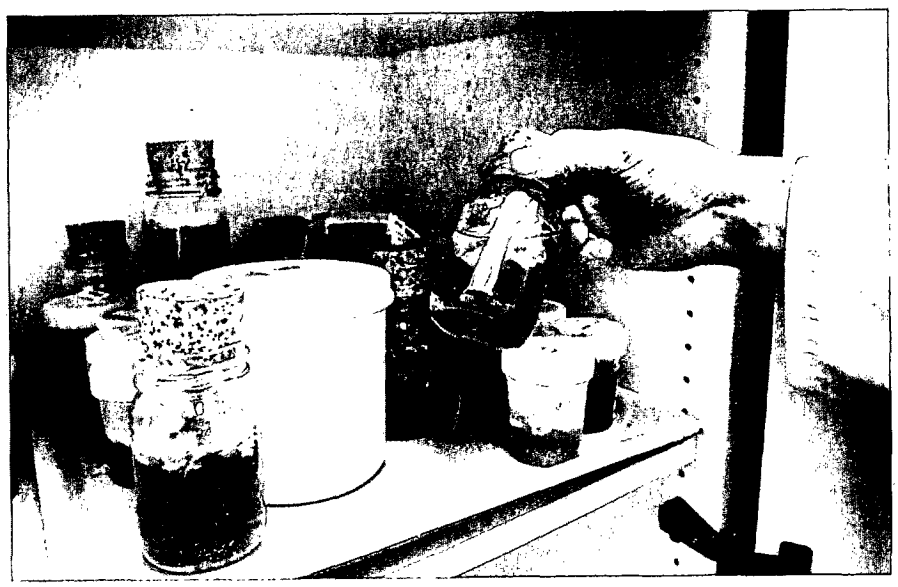
Amputierte Gliedmaßen, eitrige Verbände, blutige Pflaster – gut eine Tonne Ekelmüll wird am Stuttgarter Robert-Bosch-Krankenhaus täglich verheizt. Für die Hospitäler in der Umgebung bietet der riesige Ofen die einzige Entsorgungsmöglichkeit für Klinikabfall.

„Wenn die Anlage im Robert-Bosch-Krankenhaus ausfällt, wissen wir nicht, wohin mit dem Zeug", sagt Matthias Panther, 34, Technikchef des Katharinenhospitals mit 960 Betten, der täglich zwei Zentner Medizinmüll in die Zentralverbrennung karren läßt.

Eigentlich müßte der Robert-Bosch-Ofen „sofort geschlossen werden", forderte letzten Monat der Grünen-Landtagsabgeordnete Jürgen Rochlitz. Die



Plastiktonnen mit Klinikmüll: „Krankenhäuser ersticken im Abfall"



Gewebeproben in Formalin: „Wohin mit dem Zeug?"